Merkblatt

Solaranlagen

Verfahren und Gestaltungsvorschriften

1. Einleitung

Das vorliegende Merkblatt Solaranlagen zeigt Interessierten auf, wann welches Verfahren zur Anwendung kommt, welche Unterlagen den Behörden eingereicht werden müssen und welche Regeln bezüglich Bauabnahme und Brandschutz gelten. Es gilt sowohl für Photovoltaikanlagen (Solaranlagen zur Stromproduktion) als auch für thermische Solaranlagen (Anlagen zur Warmwasserproduktion); der Fokus liegt aufgrund der deutlich häufigeren Realisierung bei den Photovoltaikanlagen.

Die rechtlichen Grundlagen finden sich in den folgenden Erlassen von Bund und Kanton:
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700);
- Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1);
- Ausführungsbestimmungen über die Solaranlagen (AB Solar; GDB 710.113);
- Baugesetz (BauG; GDB 710.1);
- Verordnung zum Baugesetz (BauV; GDB 710.11).

2. Anzuwendende Verfahren

Das untenstehende Schema zeigt auf, welches Verfahren für die Erstellung einer Solaranlage zu wählen ist.

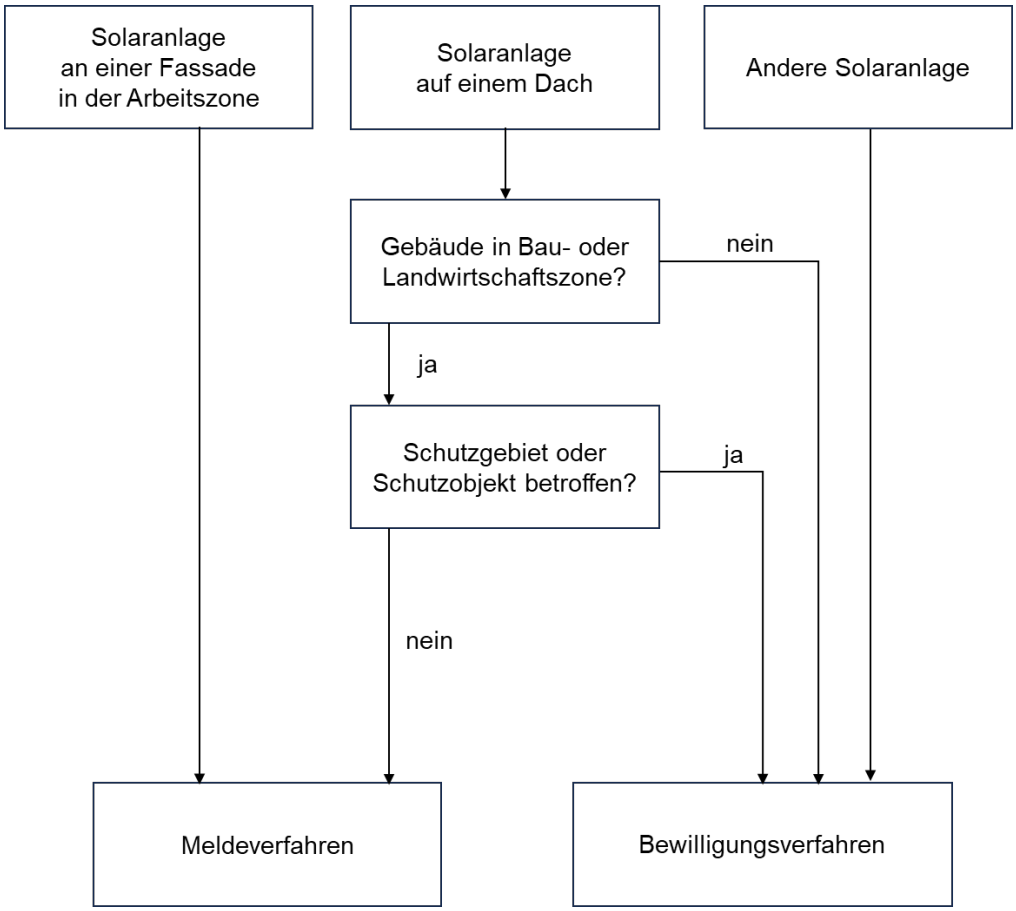

Abbildung 1: Verfahrensübersicht

Wird eine Solaranlage kombiniert mit baubewilligungspflichtigen Massnahmen ausgeführt (z.B. Dachanlage auf einem Ersatzneubau), so wird die Erstellung der Solaranlage im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft. Auf die Einreichung eines Meldeformulars kann in diesen Fällen verzichtet werden, es reicht die Einreichung eines Baugesuchs.

3. Meldepflichtige Solaranlagen

Anlagen auf Schrägdächern in Bau- und Landwirtschaftszonen

Solaranlagen auf Schrägdächern innerhalb der Bauzone oder in einer Landwirtschaftszone sind bewilligungsfrei bzw. nur meldepflichtig, wenn sie keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte betreffen und die Gestaltungsvorschriften gemäss den Anhängen 1 und 3 der AB Solar erfüllen. Die folgenden Skizzen illustrieren zulässige und nicht zulässige Anordnungen von Solarpanelen auf Schrägdächern:

Zulässige Anordnung:



Nicht zulässige Anordnung:

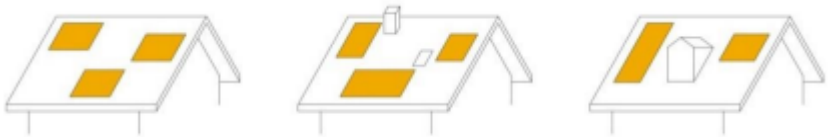

Anlagen an Fassaden in Arbeitszonen

Anlagen an Fassaden in Arbeitszonen sind bewilligungsfrei bzw. nur meldepflichtig, wenn sie keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte betreffen und die Gestaltungsvorschriften gemäss Anhang 2 der AB Solar erfüllen. Ebenfalls bewilligungsfrei sind in Balkongeländer integrierte Anlagen bis 12 m2 Fläche (Art. 26 Abs. 1 Bst. f Verordnung zum Baugesetz, GDB 710.11).
Für Fassadenanlagen an Gebäuden über 11 m Höhe gelten besondere Anforderungen an den Brandschutz. Sie bedürfen einer Beurteilung der Technischen Inspektorate (s. Kapitel 5).

Meldestelle, einzureichende Unterlagen

Meldestelle für Solaranlagen ist das Bauamt der Einwohnergemeinde. Es beurteilt die Meldungen für Anlagen innerhalb der Bauzonen. Meldungen für Anlagen in der Landwirtschaftszone leitet das Bauamt der kantonalen Baukoordination zur Beurteilung weiter.

Sind die Unterlagen vollständig und weisen die nötige Qualität auf, so erhält die Bauherrschaft innert 30 Tagen eine Rückmeldung. Liegt der Bauherrschaft die schriftliche Bestätigung des Bauamts der Gemeinde vor, dass die Meldepflicht erfüllt ist, so kann sie mit dem Bau der Anlage beginnen. Einzureichen ist das vollständig ausgefüllte Meldeformular Solaranlagen samt den erforderlichen Beilagen. Diese werden in Art. 3 AB Solar aufgezählt.

4. Baubewilligungspflichtige Anlagen

Solaranlagen unterstehen der Baubewilligungspflicht, wenn sie nicht auf Dächern und nicht an Fassaden in Arbeitszonen installiert werden, oder wenn sie sich in Schutzgebieten oder auf Schutzobjekten befinden. Es kommt das ordentliche Baubewilligungsverfahren zur Anwendung.

Freiflächenanlagen sind im Kanton Obwalden nur nach vorgängiger Anpassung der Nutzungsplanung und eventuell der kantonalen Richtplanung bewilligungsfähig, im Rahmen einer Baubewilligung jedoch nicht. Abgesehen von Anlagen auf Dächern und an Fassaden kommen somit nur kleinere Anlagen für die Eigenversorgung innerhalb der Bauzonen (Böschungen etc.) sowie Anlagen auf oder an Infrastrukturen in Frage.

Anlagen an Fassaden

Anlagen an Fassaden bedürfen ausserhalb der Arbeitszonen einer Baubewilligung. Sie sind dann bewilligungsfähig, wenn die Minimalvorschriften gemäss den Anhängen zu den AB Solar eingehalten werden. Balkone gelten als Teil der Fassade.

Anlagen in Schutzgebieten und auf Schutzobjekten

Anlagen in Schutzgebieten (insbesondere in Ortsbildschutz-, Landschaftsschutz- und Umgebungsschutzgebieten) sowie auf Schutzobjekten durchlaufen das ordentliche Baubewilligungsverfahren. Auf Dächern und an Fassaden sind Solaranlagen bewilligungsfähig, wenn die Minimalvorschriften gemäss den Anhängen zu den AB Solar eingehalten werden.

Anlagen auf/an Infrastrukturen

Solaranlagen auf Infrastrukturen (z.B. Stützmauern) sind innerhalb der Bauzone bewilligungsfähig, wenn sie die Voraussetzzungen von AB Solar Anhang 2 Ziff. 2 erfüllen. Ausserhalb der Bauzonen sind solche Anlagen nur bewilligungsfähig, sofern sie gemäss Art. 32c Abs. 1 RPV standortgebunden sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen. Auch ausserhalb der Bauzonen sind die Gestaltungsvorschiften von AB Solar Anhang 2 Ziff. 2 einzuhalten.

Anlagen an Böschungen/auf dem Boden

Solaranlagen sind grundsätzlich auf oder an einem Gebäude zu erstellen. Ist dies aufgrund der Gegebenheiten vor Ort aus objektiven Gründen nicht möglich, so kann nach eingehender Prüfung der Voraussetzungen eine Baubewilligung für eine Anlage auf einer Böschung oder auf dem Boden erteilt werden. Dies kann beispielsweise bei einem geschützten Gebäude mit Holzfassade und Schindeldach der Fall sein, oder bei einer hoch gelegenen SAC-Hütte mit Winterbetrieb. Für diese Anlagen gelten die Gestaltungsvorschriften gemäss Anhang 2 der AB Solar.

Baubewilligungsbehörde, einzureichende Unterlagen

Baubewilligungsbehörde ist die Standortgemeinde. Anlagen in Schutzgebieten bedürfen zudem einer Beurteilung durch die zuständige kantonale Fachstelle (Landschaftsschutz oder Denkmalpflege). Die Rückmeldung der kantonalen Fachstelle wird von der Gemeinde in den Baubewilligungsentscheid integriert.

Ausserhalb der Bauzonen ist neben der Baubewilligung der Einwohnergemeinde ein Raumplanungsentscheid des Bau- und Raumentwicklungsdepartements erforderlich (Art. 25 Abs. 2 RPG).

Das Baubewilligungsgesuch samt Beilagen ist dem Bauamt der Gemeinde einzureichen. Die erforderlichen Beilagen sind in Art. 3 AB Solar aufgeführt.

5. Bauabnahme, Brandschutz und Arbeitssicherheit

Meldepflicht Solaranlagen

Bei meldepflichtigen Solaranlagen hat die Bauherrschaft gemäss Art. 5 Abs. 2 AB Solar spätestens 30 Tage nach Inbetriebnahme der Anlage dem Bauamt der Einwohnergemeinde eine aussagekräftige Fotodokumentation der ausgeführten Anlage einzureichen.

Die Gemeinde überprüft gestützt auf die Fotodokumentation, ob die ausgeführte Anlage die Gestaltungsvorschriften erfüllt. Eine Rückmeldung an die Bauherrschaft zur erfolgten Überprüfung der Meldung ist nicht erforderlich.
Der Standort des Wechselrichters und der elektrischen Leitungsführung (Gleichstrom) sowie der Standort der elektrischen Trennstellen ("Feuerwehrschalter") sind in den Planungsunterlagen darzulegen und werden von den Gemeindebehörden der zuständigen Feuerwehr weitergemeldet. Das Vorgehen bezüglich Bauabnahme und Brandschutzdokumentation gilt auch für meldepflichtige Anlagen, die gemeinsam mit anderen baulichen Massnahmen im Rahmen einer ordentlichen Baubewilligung behandelt werden.

Meldepflichtige Anlagen bedürfen keiner behördlichen Überprüfung auf Brandschutz und Arbeitssicherheit. Es gelten die Niederspannungs-Installations-Norm, das "Stand der Technik-Papier" von swissolar und das SUVA-Merkblatt 44095.d «Sicher zu Energie vom Dach Montage und Instandhaltung von Solaranlagen». Die Einhaltung dieser Vorschriften ist durch Eigentümer und Installateure sicherzustellen.

Für Fassadenanlagen an Gebäuden von über 11 m Höhe gelten erhöhte Anforderungen an den Brandschutz. Sie bedürfen einer Beurteilung durch die zuständige Behörde. In reinen Arbeitsgebieten benötigen jedoch auch Anlagen an Gebäuden über 11 m Höhe keine Baubewilligung. In diesen Fällen leiten die Gemeinden die Meldung direkt den Technischen Inspektoraten weiter. Diese überprüfen die Anforderungen an den Brandschutz und geben die Anlage zur Realisierung frei.

Baubewilligungspflichtige Solaranlagen

Für Anlagen, welche im ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligt wurden, führt das zuständige Bauamt eine ordentliche Bauabnahme durch.

Baubewilligungspflichtige Anlagen bedürfen einer feuerpolizeilichen Bewilligung. Diese wird entweder durch die Einwohnergemeinde ausgestellt oder bei Zuständigkeit des Kantons (s. Art. 5 des Feuerwehrgesetzes [FeWG; GDB 546.1] i.V. mit Art. 2 AB FeWG) durch die Technischen Inspektorate. Für Fassadenanlagen an Gebäuden von über 11 m Höhe gelten erhöhte Anforderungen beim Brandschutz. Die Anforderungen an den Brandschutz werden ausserhalb der Arbeitszonen im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens überprüft.

Kanton Obwalden
Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Baukoordination
Flüelistrasse 3
6060 Sarnen
Tel. 041 666 62 83
bk@ow.ch